

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Kultur des Wegschauens in Sachsen beenden –
rechtsextremistische Tatmotivationen aufdecken**

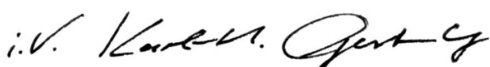
Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. dem Landtag zu berichten,
 1. nach welchen Kriterien das Erhebungsraster, das von der AG Fallanalyse des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (GAR) zur Überprüfung der 190 in den Jahren 1990 bis 2011 in Sachsen begangenen, bisher unaufgeklärten Tötungsdelikte entwickelt wurde, eine Einstufung dieser Tötungsdelikte entweder als rechtsextremistisch oder als nicht politisch motiviert zulässt,
 2. inwieweit eine Ausweitung der Überprüfung auf weitere Straftaten geplant ist und
 3. welche Strategien bestehen oder entwickelt werden, um in Zukunft Straftaten mit einer rechtsextremistischen Motivation verlässlicher als bisher als solche zu identifizieren.
- II. eine umfassende Überprüfung sämtlicher zwischen 1990 und 2013 in Sachsen aktenkundigen schweren Straftaten hinsichtlich einer rechtsextremistischen Motivation einzuleiten, insbesondere aller
 1. Straftaten gegen Leib, Leben und Freiheit einer Person,
 2. Straftaten unter Benutzung von Schusswaffen,
 3. Banküberfälle,
 4. Bomben- und Sprengstoffdelikte,

Dresden, den 20. Februar 2014

b.w.



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

5. Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) oder das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG).
- III. in der Innenministerkonferenz auf eine vergleichbare Überprüfung in allen Bundesländern hinzuwirken.
 - IV. dem Landtag
 1. von den Ergebnissen der unter II. geforderten Überprüfung zu berichten, sobald diese der Staatsregierung vorliegen und
 2. bis zum 15. Juni 2014 vom Stand und von den Zwischenergebnissen der Überprüfung zu berichten sowie zu erläutern, in welchem Zeitrahmen und anhand welcher Strategie die weitere Überprüfung stattfinden soll.

Begründung:

Das Bekanntwerden der rechtsterroristischen Verbrechen des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) hat deutlich gemacht, dass es in den vergangenen Jahren eine sicherheitsbehördliche Kultur des Wegschauens gab, die zu drastischen Fehleinschätzungen und zu Versagen bei der Identifizierung rechtsextremistischer Tatmotivationen führte. Diese Erkenntnis führte zu einer bundesweiten, durch die AG Fallanalyse des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus des Bundes (GAR) koordinierten Überprüfung bisher unaufgeklärter versuchter und vollendeter Tötungsdelikte nach § 211 Strafgesetzbuch (Mord) und § 212 Strafgesetzbuch (Totschlag) hinsichtlich einer rechtsextremistischen Tatmotivation. Die Durchführung dieser Überprüfung in Sachsen kündigte der Staatsminister des Innern, Markus Ulbig, im Juni 2012 an:

„In einem nächsten Schritt soll die weitere Überprüfung bisher unaufgeklärter Sachverhalte im Hinblick auf einen rechtsextremistischen Hintergrund unter dem Dach des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (GAR) auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Erhebungsrasters koordiniert werden. Sachsen hat alle Vorbereitungen für die bundesweite Überprüfung getroffen.“ (Vorläufiger Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“, 25.6.2012, S. 22)

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Überprüfung von Altfällen auf politisch rechte Tatmotivation oder Bezug zum ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘“ (Drucksache 5/13323) bestätigte der Innenminister im Januar 2014 die Durchführung der Überprüfung von sachsenweit 190 Fällen aus den Jahren 1990 bis 2011, von denen zwei Mordfälle von 1994 bzw. 2005 als relevant erachtet und dem Bundeskriminalamt gemeldet worden seien. Dieses Ergebnis belegt, dass es in der Vergangenheit seitens der Ermittlungsbehörden gravierende Fehleinschätzungen hinsichtlich rechtsextremistischer Tatmotivationen auch über den unmittelbaren Zusammenhang mit dem NSU hinaus gegeben hat.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Überprüfung in zweifacher Hinsicht auszuweiten: Zum einen ist nicht auszuschließen, dass auch bei bereits aufgeklärten Delikten

eine vorhandene rechtsextremistische Tatmotivation bisher unentdeckt geblieben ist. Zum anderen muss geklärt werden, ob auch bei in der bisherigen Überprüfung nicht erfassten, in Zusammenhang mit rechtsextremistischer Gewalt relevanten Deliktarten rechtsextremistische Tatmotivationen unentdeckt geblieben sind.

Die antragstellende Fraktion ist sich der Tatsache bewusst, dass mit der vorgesehenen umfassenden Überprüfung aktenkundiger Straftaten hinsichtlich einer rechtsextremistischen Motivation ein erheblicher Arbeitsaufwand für Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden verbunden ist. Gleichwohl ist eine solche Ausweitung der Überprüfung in Anbetracht der früheren sicherheitsbehördlichen Versäumnisse geboten, um rechtsextremistische Strukturen in Sachsen und Deutschland und die tatsächliche Gewaltbereitschaft in rechtsextremen Kreisen realistisch einschätzen zu können. Auch trägt eine derart umfassende Aufklärungsleistung der Tatsache Rechnung, dass die Opfer rechtsextremistischer Gewalt und ihre Angehörigen zu Recht das Bedürfnis haben, über die Hintergründe der erlebten Verbrechen Kenntnis zu erlangen.

Zu I.1.) Bundesweit haben sich nach Medienberichten im Zuge der von der AG Fallüberprüfung der GAR koordinierten Überprüfung bei 746 der 3300 überprüften Altfälle Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Tatmotivation ergeben, also bei mindestens jedem fünften nicht aufgeklärten Tötungsdelikt gemäß § 211 und § 212 StGB (vgl. „Mögliche rechte Tatmotive bei 749 Tötungsdelikten“, Neue Osnabrücker Zeitung, 4.12.2013, online: <http://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/433373>). Für Sachsen liegt diese Quote mit zwei von 190 als im Sinne der Überprüfung relevant erachteten Tötungsdelikten weitaus niedriger. Vor diesem Hintergrund hält es die antragstellende Fraktion für geboten, die nötige Transparenz hinsichtlich des vom GAR erarbeiteten Erhebungsrasters herzustellen, die eine Bewertung dieses Erhebungsrasters durch den Landtag und durch unabhängige Fachleute ermöglicht.

Zu I.2.) Da die durchgeführte Überprüfung bereits bei einem erheblichen Teil der bisher nicht als rechtsmotiviert eingestuft, nicht aufgeklärten Tötungsdelikte gemäß § 211 und § 212 StGB Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Tatmotivation ergeben hat, ist davon auszugehen, dass zahlreichen weiteren – auch bereits aufgeklärten – Straftaten ebenfalls eine bislang unberücksichtigte rechtsextremistische Motivation zugrunde liegt. Daher stellt sich die Frage, ob die sächsischen Sicherheitsbehörden bereits mit einer weiter gehenden Überprüfung vergangener Straftaten befasst sind oder ob eine solche Ausweitung geplant ist.

Zu I.3.) Sicherheitsbehördliche Fehleinschätzungen, wie sie in Zusammenhang mit den vom NSU verübten Verbrechen und weiteren rechtsextremistisch motivierten Straftaten auftraten, müssen in Zukunft möglichst ausgeschlossen werden. Es darf keine Kultur des Wegschauens im behördlichen Umgang mit rechtsextremistischer Kriminalität geben, vielmehr ist eine Kultur des Hinschauens notwendig. So ist die Frage nach einem politisch motivierten Hintergrund grundsätzlich bei allen Delikten zu stellen, die für gewaltbereite Rechtsextreme von Relevanz sein können. Die Beantwortung dieser Frage bedarf fachlicher Expertise genauso wie der Bereitschaft, rechtsextremistische Tatmotivationen als solche zu erkennen und zu benennen. Welche Strategien existieren, um einen solchen Wandel der Ermittlungskultur herbeizuführen und künftig eine umfassende Identifizierung rechtsextremistischer Tatmotivationen zu ermöglichen, ist

nicht zuletzt wegen der in der Begründung zu I.1. erwähnten Größenordnung bisher möglicherweise falsch kategorisierter Straftaten und wegen der politischen Dimension der Fehleinschätzungen im NSU-Kontext von öffentlichem Interesse.

Zu II.) Die aus den bereits genannten Gründen vorgesehene Überprüfung weiterer Straftaten auf eine mögliche rechtsextremistische Motivation umfasst nicht nur bereits aufgeklärte Tötungsdelikte gemäß § 211 und § 212 StGB, sondern auch andere im Bereich rechtsextremistischer Kriminalität relevante Gewaltdelikte sowie Straftatbestände, die der Vorbereitung und Durchführung solcher Gewaltdelikte dienen.

Zu III.) Da die von der Innenministerkonferenz im Jahr 2012 beschlossene Überprüfung von Altfällen offenbar nur nicht aufgeklärte (versuchte) Tötungsdelikte gemäß § 211 und § 212 StGB umfasst, wurde bundesweit bisher nur ein kleiner Teil vergangener Straftaten hinsichtlich einer rechtsextremistischen Motivation überprüft. Eine umfassende Überprüfung in allen Bundesländern darf aus den geschilderten Gründen nicht ausbleiben, ebenso wenig wie eine Bündelung und Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse beim Bundeskriminalamt.

Zu IV.) Im oben erwähnten „Vorläufigen Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex 'Nationalsozialistischer Untergrund'“ heißt es: *„Die Aufklärung der schrecklichen Verbrechen und der Zusammenhänge rund um das Terror-Trio wird von der Öffentlichkeit zu Recht erwartet.“* (S. 2) Gleiches gilt ebenfalls für alle anderen Verbrechen, die aus der Motivation einer menschenverachtenden rechtsextremistischen Ideologie heraus begangen wurden, auch und besonders für solche kriminelle Taten, die bisher nicht als rechtsextremistisch motiviert identifiziert wurden. Ein transparentes Verfahren ist dabei unabdingbar, damit sich die Fehleinschätzungen der Vergangenheit nicht wiederholen.